

### Vorlage VL 20/1993

**ÖFFENTLICH**

**NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration - 20. WP	24.09.2020	Kenntnisnahme

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU**

**VL-Nummer Senat:**

#### Titel der Vorlage

**Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung und Integration unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Ausländer\*innen (umA)**

#### Vorlagentext

##### A) Problem

Der staatlichen und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurde durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in den Jahren 2015 - 2018 umfassend zur Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen und heranwachsenden Ausländer/innen (umA) berichtet. Darüber hinaus wurde in 2019 und 2020 umfassend zu umA betreffenden Fach- und Spezialfragen berichtet, darunter die Verfahren zur behördlichen Altersfeststellung sowie die Durchführung von Verteilverfahren unter Anwendung unmittelbaren Zwangs. Eine darüber hinaus gehende Berichterstattung erfolgte bislang nicht.

##### B) Lösung

Dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Jugendhilfeausschuss sowie - mit gesonderter Vorlage - der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird der nachstehende Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung und Integration unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Ausländer\*innen (umA)**

### **Vorbemerkung**

Der hier vorgelegte Bericht schließt an die Berichterstattung zu unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (umA) an, die in den Jahren 2015 bis 2018 vorgelegt wurden.

Im Frühjahr 2019 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in den Gremien „Bericht zur Entwicklung der stationären Hilfen zur Erziehung sowie zur Verlagerung der Erstaufnahmeeinrichtung an einen anderen Standort“ berichtet. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren umfassend zu umA betreffende Fach- und Spezialfragen berichtet, darunter die Verfahren zur behördlichen Altersfeststellung sowie die Durchführung von Verteilverfahren unter Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Gegenüber den vorhergehenden Berichten zum Stand der Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Ausländer\*innen (umA) fokussiert dieser auf die Entwicklung der Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme nebst Ergebnissen des weiteren Verfahrens sowie des Bestandes von umA in den Hilfen zur Erziehung. Zur Integration der Zielgruppe wird über die Schule und berufliche Integration sowie den Aufenthaltsstatus berichtet.

Daten mit Status „umA“ werden regelhaft nur im Jugendhilfesystem erhoben; Daten Dritter sind daher nicht eindeutig auswertbar. Nachstehend werden daher ausschließlich Daten verwandt, die durch den Magistrat Bremerhaven und durch das SJIS-Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Verfügung gestellt worden sind. Dabei wurde soweit wie möglich als Stichtag der 31.05.2020 zu Grunde gelegt. Zu einzelnen Fragen (beispielsweise der schulischen und Ausbildungsintegration der jungen Menschen) wurde auf Daten zurückgegriffen, die die Jugendämter Bremen und Bremerhaven im Rahmen von Sondererhebungen zu anderen Zeitpunkten ermittelt haben.

Bei dem hier verwendeten Begriff der/des „umA“ handelt es sich um eine Kategorie des Achten Sozialgesetzbuches. Aus Gründen der Lesbarkeit wird diese Abkürzung auch dann verwendet, wenn zwischenzeitlich volljährig gewordene unbegleitet minderjährig eingereiste Personen gemeint sind. Sofern ausschließlich von Minderjährigen oder von Heranwachsenden die Rede ist, wird dies ausdrücklich vermerkt.

### **A Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verteilverfahren**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 geht der Inobhutnahme eines unbegleiteten

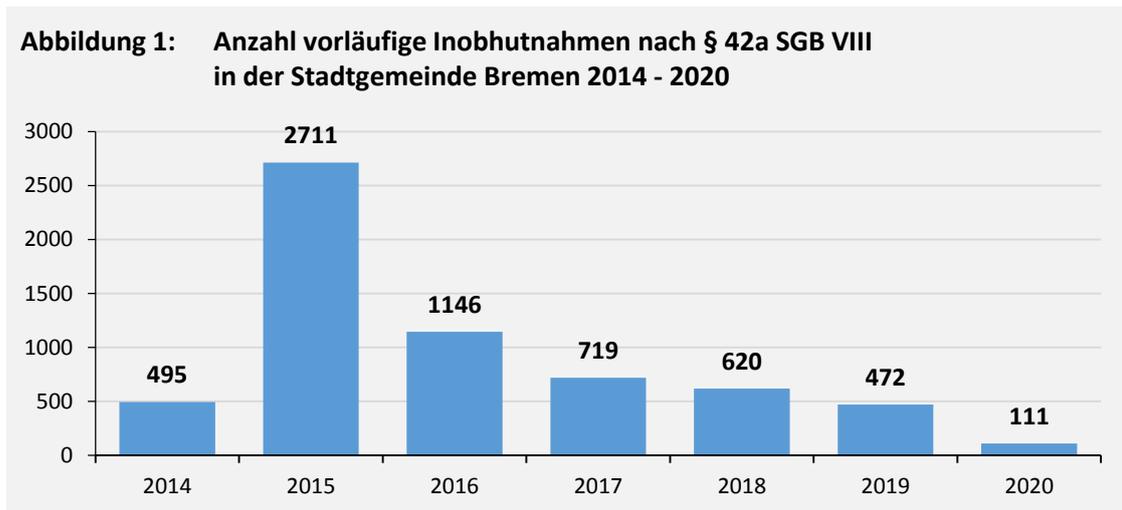
minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ein Vorverfahren voraus, dessen rechtlicher Rahmen durch den damals eingeführten § 42a SGB VIII normiert wird.

Dieses Vorverfahren, die vorläufige Inobhutnahme, dient neben dem Schutz des unbegleitet eingereisten Kindes bzw. Jugendlichen der Feststellung, ob die betreffende Person ein/e unbegleitete minderjährige Ausländer\*in im Sinne des SGB VIII ist, sowie der Durchführung des SGB VIII-Verteilverfahrens.

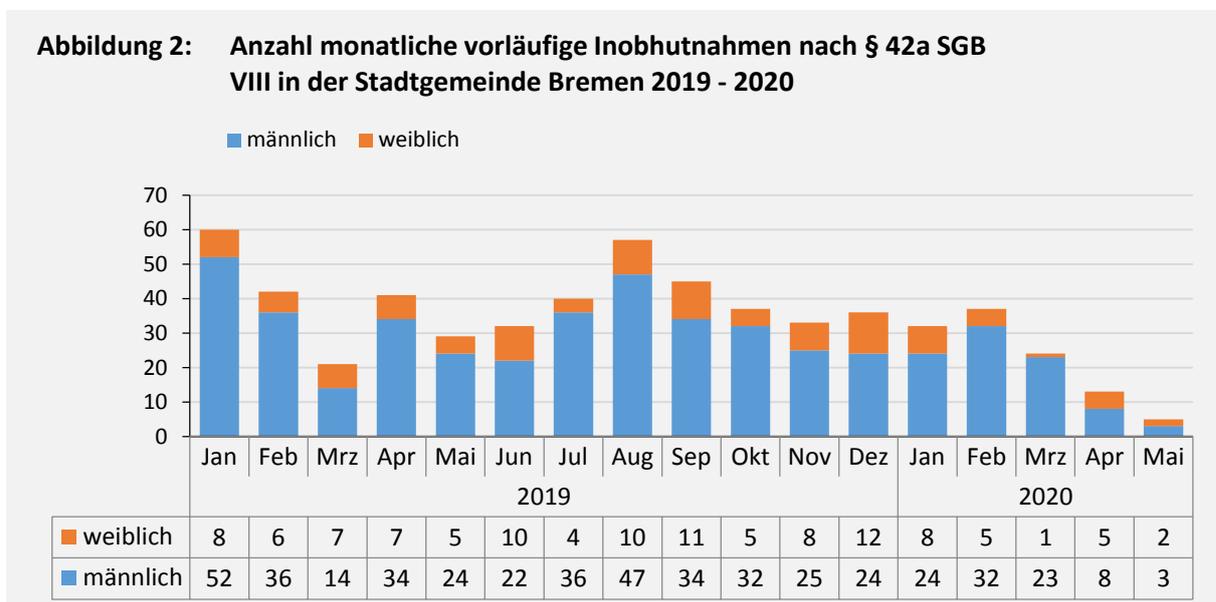
### 1. Vorläufige Inobhutnahme

In der Stadtgemeinde Bremerhaven befinden sich die Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme im laufenden Jahr wie schon in 2019 auf niedrig einstelligen Niveau.

In der Stadtgemeinde Bremen sind die Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme seit dem Ausnahmejahr 2015 rückläufig:



Im Jahresvergleich 2019/2020 stellen sich die monatlichen Zugänge wie nachstehend dar:



Der gegenüber den Vormonaten starke Rückgang der Fallzahlen in den Monaten April und Mai 2020 ist im Zusammenhang mit den Pandemie-bedingten Grenzsicherungen gegenüber dem EU-Ausland und innerhalb der EU zu sehen. Ein erneuter Anstieg der Fallzahlen in den kommenden Monaten ist deshalb mit Blick auf die sukzessive Öffnung der EU-Binnen- und Außengrenzen wahrscheinlich.

Die Coronavirus-Pandemie hat wiederholt Anpassungen der Verfahren und Abläufe in der vorläufigen Inobhutnahme erforderlich gemacht:

Um mögliche Ansteckungen in der Erstaufnahmeeinrichtung und die potentielle Verbreitung des Virus im bremischen Jugendhilfesystem zu vermeiden, wurden zu Beginn der Coronavirus-Pandemie neuankommende umA für 14 Tage in verpflichtender Selbstisolation untergebracht. Mit Inkrafttreten der Vierten Corona-Rechtsverordnung am 20.05.2020 ist die Rechtsgrundlage für eine häusliche Isolierung von umA bei Negativtestung entfallen, sofern sie nicht aus einem Risikogebiet eingereist sind. Seither werden neuankommende umA für den Zeitraum von einer Woche in einem gesonderten Abschnitt der EAE untergebracht und gebeten, sich möglichst bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses selbst zu isolieren und den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden. Die Testung einer/s neuankommenden umA erfolgt in der Regel bereits am nächsten Werktag. Außerhalb des eigenen Zimmers sollen die neu angekommenen Jugendlichen möglichst Schutzmasken tragen. In der Regel halten sich die jungen Menschen an diese Absprachen. Um die Bewohner\*innen vor einer Infektion zu schützen, gelten entsprechende Hygienevorschriften. Mehrbettzimmer werden aktuell mit maximal zwei Personen gleichzeitig belegt.

Im März 2020 wurde zudem eine Quarantänestation für Jugendliche im Alter zwischen 11 und 17 Jahren, die auf das Coronavirus positiv getestet wurden oder zu den Kontaktpersonen der Kategorie eins zählen, eingerichtet. Seit dem 29.05.2020 wird die Quarantänestation von Mitarbeitenden der EAE und Mitarbeitenden des Trägers Wolkenkratzer betrieben. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.

## **2. Altersfeststellung**

Vor Durchführung der SGB VIII-Verteilverfahren ist es erforderlich festzustellen, ob die vorläufig in Obhut genommene Person tatsächlich minderjährig ist. Dieser Prüfung dient die behördliche Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII.

SJIS hat dem Landesjugendhilfeausschuss und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration den Entwurf einer Landesleitlinie zur behördlichen Altersfeststellung vorgelegt, die nach Überarbeitung und erneuter Kenntnisnahme durch den Landesjugendhilfeausschuss und die Deputation für Soziales, Jugend und Integration im Juni 2020 veröffentlicht wurde. Am 26.06.2020 wurde die Landesleitlinie als für das Jugendamt Bremen verbindliche Verwaltungsanweisung in Kraft gesetzt.

Seitens des Jugendamtes Bremerhaven wurde im laufenden Jahr im Rahmen der behördlichen Altersfeststellung die Volljährigkeit einer vorläufig in Obhut genommenen Person festgestellt.

Durch das Jugendamt Bremen wurde in 2019 die Volljährigkeit von 157 der vorläufig in Obhut genommenen Personen volljährig festgestellt (in einzelnen Fällen angefochten); die betreffenden Personen unterlagen damit nicht dem SGB VIII-Verteilverfahren. Im laufenden Jahr 2020 wurden mit Stichtag 31.05.2020 91 Altersfeststellungsverfahren durchgeführt. 42 der jungen Menschen waren nach Feststellung des Jugendamtes minderjährig (darunter neun Mädchen), 32 offensichtlich volljährig (darunter sechs Mädchen). In 17 Fällen war das Alter zweifelhaft (darunter kein Mädchen), weshalb das Jugendamt Bremen eine ärztliche Altersfeststellung veranlasste. Dabei wurde in 7 Fällen die Volljährigkeit, in sechs Fällen die Minderjährigkeit festgestellt; in drei Fällen steht das Ergebnis zum Berichtszeitpunkt noch aus; in einem Fall wurde die Mitwirkung verweigert.

Den Betroffenen sowie ihren rechtlichen Vertretern stehen im Fall der Beendigung einer vorläufigen Inobhutnahme wegen festgestellter Volljährigkeit die Rechtsmittel des Widerspruchs der Klage offen, die aber gem. § 42f SGB VIII keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung muss deshalb bei dem zuständigen Gericht gesondert in einem Eilantrag beantragt werden.

Je nach Ausgang des Verfahrens gibt es unterschiedliche weitere Verläufe:

- Sofern die Betroffenen keine Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos bleiben, können sie bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen oder sich beim Migrationsamt Bremen melden, das dann über ihre Verteilung gem. § 15a AufenthG entscheidet.

- Legen die Betroffenen demgegenüber erfolgreich Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme ein, beginnt mit Feststellung ihrer Minderjährigkeit die Monatsfrist gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer ein Verteilverfahren durchzuführen ist.

### 3. SGB VIII-Verteilverfahren

Wird jugendamtlich durch Einsichtnahme in mitgeführte Ausweispapiere, durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder nach ärztlicher Begutachtung die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt, ist gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen einzuschätzen, ob das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet würde oder sonstige gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden in 2020 alle vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen von der Verteilung ausgeschlossen. In der Stadtgemeinde Bremen unterlagen zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.05.2020 59 umA dem SGB VIII-Verteilverfahren, Dabei wurden in 37 Fällen Ausschlussgründe festgestellt.

**Tabelle 1: gesetzliche Ausschlussgründe zur Umverteilung in der Stadtgemeinde Bremen 2019 - 2020**

gesetzliche Ausschlussgründe	2019		2020	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Insgesamt</b>	<b>180</b>	<b>100%</b>	<b>37</b>	<b>100%</b>
Kindeswohl	149	83%	22	59%
davon				
Klärung Elternschaft	56	31%	3	8%
sonstige	93	52%	19	51%
Gesundheit	3	2%	13	35%
Fristablauf	22	12%	1	3%
Zusammenführung	6	3%	0	0%

Aufgrund der stark zurückgegangenen Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen sind Vergleiche des relativen Gewichts der Ausschlussgründe nur bedingt aussagekräftig, dennoch können unter diesem Vorbehalt folgende Feststellungen getroffen werden:

- Ann Bedeutung verloren haben die Fälle, in denen eine vorläufige Inobhutnahme aufgrund eines unklaren Personensorgeverhältnisses ausgesprochen wurde. Zu vermuten ist, dass die Pandemie bedingte Einschränkung des internationalen Flugverkehrs die unerlaubte Einreise von Kleinkindern erschwert hat.
- Fristabläufe haben als Verteilungsausschlussgrund stark an Gewicht verloren.
- Starkes Gewicht hatten im Berichtszeitraum bei der Entscheidung, ein/e umA von der Verteilung auszuschließen, Gründe des Kindeswohls:  
Durch das Jugendamt Bremen wird berichtet, dass sich die vorläufige Inobhutnahme unter den Bedingungen der Pandemiebekämpfung für die Minderjährigen als stark belastend darstellt. Die Verzögerung des Aufnahmeprozesses sowie die freiwillige häusliche Selbstisolierung führen zu Ängsten und Unsicherheiten insbesondere für die individuelle Lebensplanung.

Vor diesem Hintergrund hat SJIS geprüft, ob in derartigen Fällen die Durchführung des Verteilverfahrens auch gegen den erklärten Willen der jungen Menschen erfolgen kann. Die Durchführung des Verteilverfahrens kann grundsätzlich auch gegen den Willen des jungen Menschen zulässig weiter sein, sofern keine Re-Traumatisierung zu fürchten steht. Allerdings ist bei der Bewertung zu beachten, dass ein derartiges Vorgehen die Ängste und das Ohnmachtserleben, die durch die Pandemie bei den umA hervorgerufen werden, gravierend verstärken kann. SJIS empfiehlt dem Jugendamt zur Vermeidung kindeswohlgefährdender psychischer Krisen deshalb, das SGB-VIII-Verteilverfahren - sofern dem keine schwerwiegenden

Gründe des Kindeswohls entgegenstehen – derzeit nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen durchzuführen.

Liegen keine gesetzlichen Ausschlussgründe vor, wird der junge Mensch zur SGB VIII-Verteilung angemeldet. Sofern der junge Mensch nicht vor Durchführung der Verteilung entweicht – was 2020 bislang elf Mal der Fall war -, wird er innerhalb Monatsfrist dem zuständigen Jugendamt übergeben. Wurden in 2019 insgesamt 46 umA umverteilt (davon zwei weiblich), waren es in 2020 mit Stichtag 31.05.2020 bislang sechs umA (davon eine weiblich).

## **B Hilfen zur Erziehung für minderjährige und heranwachsende umA**

Hilfen zur Erziehung werden bei Minderjährigen auf Antrag des Personensorgeberechtigten gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII dann gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Jungen Volljährigen sollen auf ihren Antrag hin derartige Hilfen gem. § 41 SGB VIII dann gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Für umA werden derartige Hilfen weit überwiegend nach § 34 SGB VIII als Heimerziehung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder ambulant im Rahmen betreuter Wohnformen geleistet. In einer kleinen Anzahl von Fällen leben umA in Pflegefamilien.

Sofern die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht erforderlich ist, weil der junge Mensch bei Familienangehörigen oder im sonstigen sozialen Nahraum (bspw. Fluchtverband) wohnen kann, können auf Antrag hin Hilfen gem. §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft) und 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII gewährt werden.

In Fällen, in denen der junge Mensch aufgrund multipler Problemlagen besondere Unterstützung benötigt, kann eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII eingerichtet werden.

### **1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA in Maßnahmen der Jugendhilfe**

Mit Stand 31.05.2020 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven neun umA betreut, darunter sechs Volljährige. Mit Stichtag 31.05.2020 wurden insgesamt neun umA betreut, darunter fünf volljährige Personen.

Zum gleichen Stichtag wurden in der Stadtgemeinde Bremen 711 umA (davon 106 weiblich) in Maßnahmen der Jugendhilfe betreut, darunter 498 Volljährige.

Alter, Geschlecht und Herkunft der jungen Menschen sind nachstehender Grafik zu entnehmen:

umA zum 31.05.2020	Anzahl	Anteil in %	
<b>Insgesamt</b>	<b>711</b>	<b>100%</b>	
männlich	605	85%	
weiblich	106	15%	
<b>nach Altersklassen</b>			
0-11 Jahre	35	5%	
12-14 Jahre	26	4%	
15 Jahre	20	3%	
16 Jahre	49	7%	
17 Jahre	76	11%	
18-19 Jahre	219	31%	
20 Jahre	207	29%	
21 Jahre und mehr	79	11%	
<b>nach Herkunft</b>			
Afghanistan	199	28%	
Syrien, Arabische Republik	132	19%	
Gambia	75	11%	
Guinea	72	10%	
Somalia	49	7%	
Balkan	50	7%	
Westafrika	48	7%	
vorderer Orient	23	3%	
Nordafrika	19	3%	
Ostafrika	15	2%	
Europa	12	2%	
Asien	7	1%	
Zentralafrika	5	1%	
k.A.	5	1%	

## 2. Hilfeformen

Etwas weniger als ein Drittel aller umA werden in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreut; etwas mehr als ein Drittel lebt im betreuten Jugendwohnen. Darüber hinaus werden für umA, die nicht im Jugendhilfesystem untergebracht sind, sondern gemeinsam mit (nicht-sorgeberechtigten) Erwachsenen in Übergangswohnheimen oder eigenem Wohnraum wohnen, ambulante Hilfen erbracht. Demgegenüber spielt die Vermittlung von umA in Pflegefamilien aufgrund des relativ hohen Alters bei Einreise nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Im Einzelnen wurden für umA in den vergangenen Jahren und Monaten folgende Hilfen geleistet:

**Tabelle 1: Leistungen und Hilfen für umA in der Stadtgemeinde Bremen 2018 bis 2020**

Leistungen/Maßnahmen	Ø-2018	Ø-2019	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20
§ 34 Heim, Erz.St., ISE stat.	417	233	221	221	214		
§ 34 BJW	731	504	280	264	258		
§ 33 Vollzeitpflege	27	24	21	20	21		
§ 42 ION	59	36	27	33	29		
§ 31 SpFH	25	22	21	22	22		
§ 30 Erz.-beistandschaft	53	83	94	91	88		
§ 35 ISE amb.	78	46	25	24	24		
§ 27.2 Alternative Einzelfallhilfen	46	33	38	36	35		
sonstige Hilfen	26	28	42	45	41		
<b>Summen</b>	<b>1461</b>	<b>1008</b>	<b>769</b>	<b>756</b>	<b>732</b>		

### 3. Junge Volljährige: Verselbstständigung und Übergänge

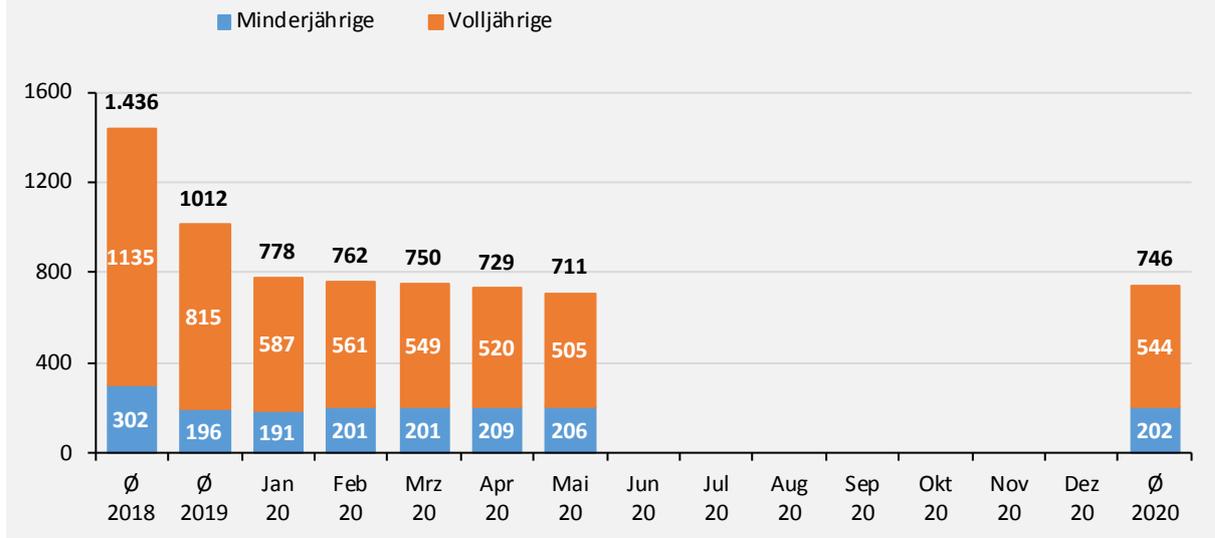
Gemäß § 41 Abs.1 SGB VIII sollen junge Volljährige Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Die Hilfe wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt und nur in begründeten Einzelfällen darüber hinaus. Junge Volljährige mit einem individuellen erzieherischen Hilfebedarf haben insofern einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, sofern sie diese wünschen und an der Hilfeplanung angemessen mitwirken.

Ausschlaggebend ist bei der Aussteuerung die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen, aus der sich besondere Bedarfe ergeben können (z.B. Behinderungen, Mütter mit Kindern). Dass junge Geflüchtete über das 18. Lebensjahr im Hilfesystem verbleiben, ist insbesondere durch das – im Vergleich zu anderen Jugendhilfefällen – relativ hohe Alter bei Aufnahme in die Jugendhilfe zu erklären. Darüber hinaus wird die Hilfe regelhaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als stationäre Hilfe gewährt, weil eine – wie in § 34 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII als Zielsetzung normierte – Rückkehr in die Herkunftsfamilie bei umA nur in Ausnahmefällen möglich ist. Da familiäre Ressourcen zur Unterstützung bei der Verselbstständigung fehlen und häufig darüber hinaus fluchtbedingte Reifeverzögerungen bzw. besondere Integrationsanforderungen bestehen, müssen aus pädagogischen Gründen in der überwiegenden Anzahl aller Fälle Hilfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wobei es sich inzwischen größtenteils um ambulante Hilfen handelt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren zum Stichtag 31.05.2020 fünf unbegleitet eingereiste Geflüchtete inzwischen volljährig; dies entspricht einem Anteil von knapp 56 Prozent.

In der Stadtgemeinde Bremen lag der Anteil junger Volljähriger zum gleichen Stichtag bei etwa siebenzig Prozent. Dabei ist im laufenden Jahr sowohl die absolute Anzahl der betreuten jungen Volljährigen als auch ihr Anteil an allen umA gegenüber 2019 gesunken. Vor dem Hintergrund, dass zum 31.05.20 bereits knapp 300 junge Geflüchtete das 20. Lebensjahr vollendet hatten, plant das Jugendamt Bremen im laufenden Jahr weitere Aussteuerungen in dreistelliger Anzahl.

**Abbildung 7: Anzahl umA in der Stadtgemeinde Bremen 2018 - 2020**



### C) Integration der Zielgruppe

Für eine nachhaltige soziale Integration der jungen Menschen sind die schulische und Ausbildungsintegration von besonderer Bedeutung. Hier konnten die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen seit 2015 durchgängig gute Ergebnisse erzielen, was seine Ursache nicht zuletzt in der engen Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit den Schulen und Ausbildungsbetrieben im Land Bremen hat.

Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Integration ist positiv festzustellen, dass in der Stadtgemeinde Bremen zum Erhebungszeitpunkt bereits etwa die Hälfte der betreuten jungen Menschen einen Aufenthaltstitel erlangt hatten; in der Stadtgemeinde Bremerhaven gilt dies sogar für mehr als Zweidrittel aller seit 2019 betreuten umA.

Detailliert stellen sich die schulische und Ausbildungsintegration sowie die aufenthaltsrechtliche Integration wie nachstehend dar:

#### 1) Schulische und berufliche Integration

Die Jugendämter Bremerhaven und Bremen haben in Sondererhebungen Daten zur schulischen und Ausbildungsintegration der durch sie betreuten umA übermittelt.

Mit Stand 30.04.2020 stellte sich danach die Situation der zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2020 betreuten 26 umA in Bremerhaven wie folgt dar:

Bildung / Ausbildung	Anzahl
Kindertagesstätte	1
Schule	13
Abschluss Berufsbildungsreife	2
Mittlerer Schulabschluss	1
Ausbildung	3
abgeschlossene Ausbildung	1
kein Schulabschluss erreicht	5
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>

Durch das Jugendamt Bremen wurden Daten für 589 mit Stand 26.03.20 betreute umA übermittelt. 278 dieser jungen Menschen hatten zum Erhebungszeitpunkt den Schulbesuch mit oder ohne Schulabschluss beendet. Dabei wurden folgende Abschlüsse erreicht:

Bildung / Ausbildung	Anzahl
Berufsbildungsreife	23
Erweiterte Berufsbildungsreife	129
Mittlerer Schulabschluss	30
Allgemeine Hochschulreife	1
Kein Schulabschluss	59
Keine Angaben	36
<b>Gesamt</b>	<b>278</b>

Zu 589 jungen Menschen lagen Daten zum Stand der schulischen und Ausbildungsintegration vor:

Bildung / Ausbildung	Anzahl
Sprachkurs	48
Zum Erhebungsdatum noch nicht eingeschult	40
Schulbesuch	191
Sprachkurs nach abgeschlossener Schule	35
Berufliche Qualifizierung	56
Schulische Ausbildung	21
Betriebliche Ausbildung	88
Arbeit im Ausbildungsberuf	1
Arbeit ohne Berufsausbildung	18
Ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz	91
<b>Gesamt</b>	<b>589</b>

Unter den jungen Menschen, die zum Erhebungszeitpunkt keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hatten, befanden sich 59 auf Ausbildungs-, ein Jugendlicher auf Studienplatzsuche und weitere sechs auf Arbeitssuche. Bei den verbleibenden 25 jungen Menschen lagen unterschiedliche Problemlagen vor (z.B. Beeinträchtigung, Schulabbruch, Krankheit, Sucht), die eine aktive Ausbildungs- oder Arbeitssuche erschwerten.

## 2) Aufenthaltsrechtliche Integration

Die rechtliche Integration lässt sich durch das Merkmal der Erteilung eines Aufenthaltstitels erfassen. Mit Erteilung eines Aufenthaltstitels wird den Geflüchteten signalisiert, dass sie als Einwanderer akzeptiert sind. Insbesondere junge Geflüchtete können sich gesellschaftlich und in ihren Wertorientierungen integrieren, ohne fürchten zu müssen, zwangsweise in eine fremd gewordene Heimat zurückkehren zu müssen, in der diese Wertorientierungen nicht akzeptiert werden.

In einer Sonderauswertung des Jugendamtes Bremerhaven wurde festgestellt, dass von den 26 in den Jahren 2019 und 2020 betreuten umA 18 eine Aufenthaltserlaubnis sowie acht eine Duldung (darunter eine Ausbildungsduldung) hatten. Sechs der jungen Menschen sind als Flüchtlinge anerkannt, weitere sechs genießen subsidiären Schutz.

Eine Sonderauswertung des Jugendamtes Bremen mit Stichtag 25.03.2020 ergab folgendes Bild:

Aufenthalt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufenthaltstitel	303	41	344

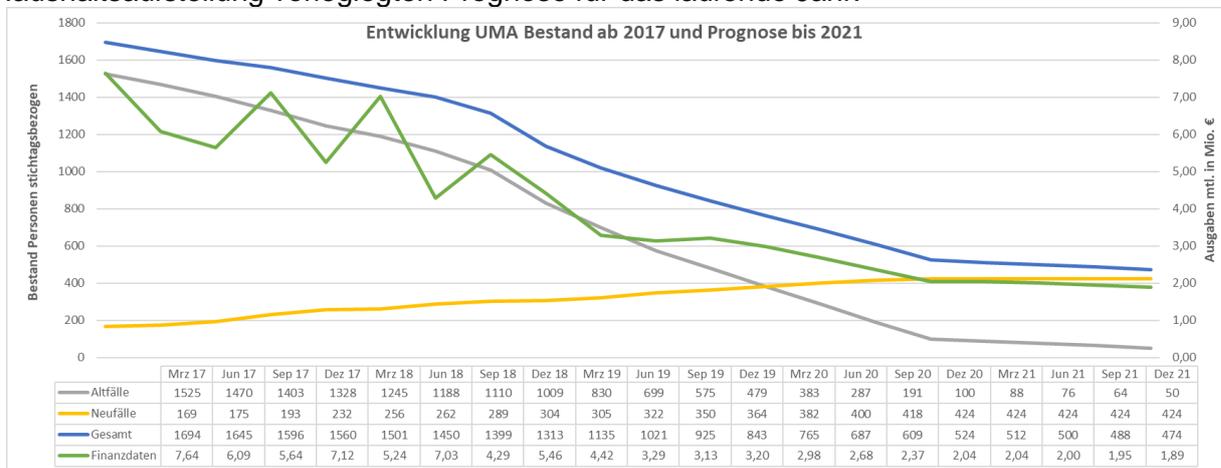
Aufenthaltsgestattung	73	21	94
Duldung	198	24	222
Keine Angabe	41	10	51
ohne	4		4
<b>Ergebnis</b>	<b>619</b>	<b>96</b>	<b>715</b>

Bei den jungen Menschen, zu denen hinsichtlich der Aufenthaltssituation keine Angaben vorliegen, handelt es sich weit überwiegend um Neufälle, für die zum Zeitpunkt der Auswertung noch keine asyl-/aufenthaltsrechtlichen Anträge gestellt worden waren.

## F Gesamtbewertung und Ausblick

Die weit überwiegende Anzahl der durch die freie und öffentliche Jugendhilfe im Land Bremen betreuten jungen Geflüchteten ist volljährig und wird das Jugendhilfesystem in den kommenden Monaten verlassen. Die jungen Geflüchteten, die das Jugendhilfesystem verlassen, sind durch die von ihnen erreichten Erfolge in Schule und Ausbildung auf ein eigenverantwortliches Leben gut vorbereitet.

Die Aussteuerung junger Volljähriger durch das Jugendamt Bremen entspricht dabei bislang der im Zuge der Haushaltsaufstellung vorgelegten Prognose für das laufende Jahr:



In der Summe wird angenommen, dass sich die Gesamtzahl der in der Jugendhilfe betreuten umA zum 31.12.2020 auf 524 Personen belaufen wird. Bis zum 31.12.2021 wird ein weiterer Rückgang auf 474 Fälle erwartet. Derzeit ist jedoch schwer absehbar, ob sich der Zuzug von umA, der sich im ersten Halbjahr 2020 auf sehr niedrigem Niveau bewegt hat, durch die Wiederöffnung der innereuropäischen Grenzen verstärken wird.

## C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

## D. Finanzielle /personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

## E. Beteiligung / Abstimmung

An der Berichterstattung wurde der Magistrat Bremerhaven beteiligt.

## **Beschlussempfehlung**

- 1) Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- 2) Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, ihr im Frühjahr 2022 erneut zum Stand der Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Ausländer\*innen (umA) zu berichten.